

Technische Mitteilung	SG 10/02	Okt. 2014	
Brandschutz	TM 09/002		
Brandschutzanforderungen an Balkone Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse vorkragender Bauteile			Nordrhein-Westfalen

Die Bauordnung stellt keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse auskragender Bauteile von Vorbaukonstruktionen, wie Balkone, die weder Aufenthaltsräume aufnehmen noch als erster baulicher Rettungsweg dienen. Es handelt sich hier zwar um tragende, aber nicht um raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen, womit sie nicht denselben Anforderungen wie Geschosßdecken unterliegen. Die Standsicherheitsanforderungen an diese Bauteile beziehen sich nur auf die „Kaltbemessung“.

An die tragenden Pfeiler und Stützen von Balkonen und Balkonanlagen, die vor Außenwänden von Gebäuden errichtet werden, müssen im Brandfall keine Anforderungen gemäß § 29 Abs. 1 Zeile 1a BauO NRW an den Feuerwiderstand gestellt werden. Sie tragen nicht zur Standsicherheit des Gesamtgebäudes bei (Feststellung Bauministerkonferenz).

Folgerichtig hat dies die Bauministerkonferenz - um Missverständnissen vorzubeugen - bei der Änderung der Musterbauordnung 2002 berücksichtigt und Balkone von den Anforderungen des § 27 „Tragende Wände, Stützen“ und des § 31 „Decken“ ausgenommen.

Die oben genannten Ausführungen gelten nicht für Balkone wie z.B. Laubengänge, die als erster baulicher Rettungsweg erforderlich sind. Hier sind Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer zu stellen.